Universität für Weiterbildung Krems

Mitteilungen

Jahrgang 2026 / Nr. 49 vom 22. Oktober 2026

Der Senat hat am 13. Oktober 2026 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

285. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „The EU in a Fragmented World Order“ (Plattform für Nachhaltige Entwicklung (SDGs))

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

286. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „The EU in a Fragmented World Order“ (Plattform für Nachhaltige Entwicklung (SDGs))

287. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „The EU in a Fragmented World Order“

Der Senat hat am 13. Oktober 2026 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

288. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Information Security Management & Cyber Security“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

289. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Equine-Assisted Services and Therapy / AEP, 60 ECTS-Punkte

290. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

291. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

292. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Profilbildung und Spezialisierungen in der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

293. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische Fachkraft im Sozialbereich/ AEP, 60 ECTS-Punkte

294. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Arts (Continuing Education) / BA (CE), 180 ECTS-Punkte

295. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Management“
(Fakultät Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

296. Nachnominierung eines Ersatzmitglieds in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

297. Stellenausschreibung – Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

298. Richtlinie des Senats
Vermeidung von Interessenkonflikten in Berufungs- und Habilitationskommissionen

285. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „The EU in a Fragmented World Order“ (Plattform für Nachhaltige Entwicklung (SDGs))

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Programm behandelt die Frage, wie die Europäische Union in einer fragmentierten und von geopolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen geprägten Weltordnung funktioniert und handelt. Es setzt sich mit EU-Institutionen, Governance-Strukturen, Zuständigkeiten, Stakeholdern, Mitgliedstaaten, Außenbeziehungen, Erweiterung und Krisenmanagement auseinander und verbindet analytisches Verständnis mit praxisorientiertem Lernen durch Simulationen, Verhandlungsübungen, strategische Vorausschau und institutionelle Einblicke.

Durch den Abschluss dieses Certificate Program erwerben die Studierenden umfassende berufliche und analytische Kompetenzen, die sie dazu befähigen, die Europäische Union in einer fragmentierten Weltordnung sowohl als institutionelles System als auch als geopolitischen Akteur zu navigieren.

Sie entwickeln ein fundiertes Verständnis von EU-Governance, Entscheidungsprozessen und dem Zusammenspiel zwischen Mitgliedstaaten und EU-Institutionen. Dadurch können sie in einem der weltweit komplexesten regulatorischen und politischen Umfelder effektiv agieren. Durch praxisorientierte Verhandlungssimulationen und Rollenspielübungen erwerben die Teilnehmenden praktische Fähigkeiten im Stakeholder-Mapping, in der Koalitionsbildung und in der Interessensvertretung, die unmittelbar auf Lobbying, Policy Advocacy und Geschäftsstrategien in Brüssel und darüber hinaus anwendbar sind.

Das Programm befähigt die Absolvent_innen darüber hinaus, die sich wandelnde globale Rolle der EU — von Handel und wirtschaftlichen Machtinstrumenten bis hin zu Sicherheit und Erweiterung — einzuschätzen. Dadurch erwerben sie strategische Orientierung, um regulatorische Veränderungen und geopolitische Entwicklungen, die internationale Wirtschaft und Politik beeinflussen, frühzeitig zu antizipieren.

Auf der Grundlage von Methoden der strategischen Vorausschau sind die Teilnehmenden nach Abschluss des Programms darauf vorbereitet, die EU nicht nur in ihrer gegenwärtigen Verfasstheit zu verstehen, sondern auch ihre künftige Entwicklung zu antizipieren und sich selbst sowie ihre Organisationen entsprechend in einer zunehmend unsicheren globalen Ordnung zu positionieren.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die institutionelle Governance der EU im Hinblick auf institutionelle Rollen, Zuständigkeiten, Gesetzgebungsverfahren, Einfluss, Legitimität und demokratische Rechenschaftspflicht analysieren.
- die globale Rolle der EU in einem sich wandelnden externen Umfeld im Hinblick auf normative Macht, geopolitische Positionierung, wirtschaftliche Machtinstrumente, Transformationen globaler Governance, externe Wahrnehmungen sowie Strukturen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik analysieren.
- die EU-Erweiterung als geopolitisches und sicherheitspolitisches Instrument in Bezug auf den Westbalkan, die Ukraine und Moldau einschließlich Erweiterungspfaden, Szenarien und Implikationen für europäische Sicherheit und Stabilität beurteilen.
- ausgehend von komplexen Krisenszenarien mit EU-Bezug und gestützt auf analytische sowie strategische Vorausschau-Instrumente begründete, gender- und diversitätssensible politische Handlungsoptionen im Rahmen von simulierten EU-Krisenmanagement-Kontexten formulieren.

- relevante EU-Akteure, institutionelle Kontaktstellen und mögliche Wege für zukünftiges akademisches oder berufliches Engagement im Bereich europäischer Angelegenheiten identifizieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt drei Semester. Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus drei Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen. Die Wahlmodule werden nicht zwingend in jedem Semester angeboten. Die Studienleitung wird rechtzeitig bekanntgeben, welche der hier angeführten Wahlmodule in dem jeweiligen Semester angeboten werden können sowie wann sie stattfinden. Die Abhaltung der Wahlmodule ist abhängig von der Anzahl der Anmeldungen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1 The EU Unveiled	6
Modul 2 EU Global Geopolitical Actor	6
Modul 3 EU Enlargement Process	6
Wahlmodul 1 EU Crisis Management	6
Wahlmodul 2 Brussels Field Trip*	6
Summe	**24**

*Die Kosten für die Studienreise sind von den Studierenden zusätzlich selbst zu tragen.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:
Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
Modul 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen und einer Modulabschlussleistung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
Wahlmodul 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen und einer Modulabschlussleistung (schriftlich, mündlich Hausarbeit, praktische Arbeit).
Wahlmodul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

286. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „The EU in a Fragmented World Order“ (Plattform für Nachhaltige Entwicklung (SDGs))

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „The EU in a Fragmented World Order“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.10.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Plattform für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) eingerichtet.

287. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „The EU in a Fragmented World Order“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „The EU in a Fragmented World Order“ wird mit € 5.500,-- festgelegt.

288. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Information Security Management & Cyber Security“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Information Security Management & Cyber Security“ (Certificate Program) setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-Profit-Bereich zu vermitteln, unter Berücksichtigung der fortschreitenden europäischen Integration.

Das Studium vermittelt neben den theoretischen Grundlagen zur Gestaltung einer Sicherheitspolitik und daraus abgeleitet die Konzeption eines integrierten Informations-Risiko- und Informationssicherheitsmanagementsystems die Kompetenz, aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko unter der Einbeziehung der Compliance bewerten zu können. Einem gesamtheitlichen Sicherheitsansatz folgend werden Managementqualifikationen zum Aufbau und Ausgestaltung eines Internen Kontrollsystems (IKS) und einer geeigneten Notfallorganisation vermittelt, sowie die Fähigkeit geschult, proaktiv Maßnahmen gestalten zu können, die die notwendige Awareness schaffen sowie proaktiv die Sicherheit von Cyber-Angriffen minimieren können.

Da sich Informationssicherheit als Führungsaufgabe des Informationsmanagements verstehen lässt, sind auch all diejenigen, die sich mit Führungsaufgaben oder Führungsunterstützungsaufgaben auseinandersetzen, angesprochen oder ein direktes oder indirektes Interesse an dem Themengebiet haben, sei es innerhalb eines Unternehmens (Fachbereiche, Controlling, Revision, etc.) oder auch aus externer Sicht (Berater_in, Prüfer_in, etc.).

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- nachhaltige Sicherheitskonzepte entwickeln und berücksichtigen dabei ethische und gesellschaftliche Implikationen sowie Diversitätsaspekte bei der Formulierung von Schulungsmaßnahmen und Policies.
- ein Informationssicherheitsmanagementsystem gestalten bzw. bestehende Informationssicherheitssysteme optimieren.
- aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko evaluieren.
- Risikomanagement, Business Continuity Management (BCM), Business Resilience sowie ICT Continuity Management und Krisenmanagement voneinander abgrenzen.
- ein betriebliches Krisen- und Notfallmanagement für den Unternehmenskontext und den konkreten Anlassfall entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.
Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester.
Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
und
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Sicherheits- & Security Management	6
Modul 2: Risikomanagement in der Praxis	6
Modul 3: Recht & Compliance	6
Modul 4: Krisenmanagement & BCM	6
Summe	**24**

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1 bis 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

289. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Equine-Assisted Services and Therapy / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Das Weiterbildungsprogramm „Equine Assisted Services and Therapy“ umfasst die Grundlagen der Pferdegestützten Interventionen (PI). Die Studierenden erwerben fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Rehabilitation mit Pferden im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in. Es wird speziell auf die Indikationen und Kontraindikationen von EAST eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reitens) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.
- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch teilweise in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramm stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Gesprächs
sowie
(5) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Ausbildung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen.

Module		**ECTS-Punkte**
Modul 1	Einführung Equine-Assisted Services & Therapy (EAST)	6
Modul 2	Anatomie und Physiologie	6
Modul 3	Das Pferd in EAST	6
Modul 4	Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5	Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6
Modul 6	Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7	Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8	Aus der und für die EAST-Praxis	6
Modul 9	Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 10	Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Summe		**60**

§ 8. Kurse
Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Equine-Assisted Services and Therapy“ bzw. „Akademischer Experte in Equine-Assisted Services and Therapy“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

290. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Im Weiterbildungsstudium „Equine-Assisted Services and Therapy" (EAST) werden aktuelle Kenntnisse in evidenzbasierten Therapieinterventionen mit Pferden für verschiedene Erkrankungen für alle Altersgruppen vermittelt. Näher gebracht werden auch neueste Therapiestrategien.

Ziel des Studiums ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Equine-Assisted Services and Therapy (EAST). Die Studierenden erwerben spezialisiertes, umfassendes und evidenzbasiertes Wissen aus den vier Sparten der pferdegestützten Interventionen: Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, Heilpädagogische und Therapeutische Förderung mit dem Pferd, und Integratives Reiten.

Fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Neurorehabilitation mit Pferden werden im Weiterbildungsstudium vertieft. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reitens) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.
- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten,
oder
(2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
(4) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Ausbildung.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 9 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	**ECTS-Punkte**
Modul 1: Einführung Equine-Assisted Services and Therapy (EAST)	6
Modul 2: Anatomie und Physiologie	6
Modul 3: Das Pferd in EAST	6
Modul 4: Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5: Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6

Modul 6: Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7: Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8: Aus der und für die EAST-Praxis	6
Modul 9: Spezifische Themen der EAST	9
Modul 10: Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 11: Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Modul 12: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 13: Forschungsmethoden	9
Modul 14: Praktikum	12
Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Modul 16: Masterarbeit	18
Summe	**120**

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 14: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- Modul 15: Erfolgreiche Teilnahme an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
- Modul 16: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

291. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Das Weiterbildungsprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“ vermittelt sowohl sozialpolitische, rechtliche als auch ethische Grundlagen, um die Haltung und Handlung professioneller sozialer Arbeit zu gewährleisten.
Darunter fallen methodische Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die erforderlich sind, um ethisches und zielführendes Handeln und Professionalität der Sozialen Arbeit zu gewährleisten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen der Sozialen Arbeit wiedergeben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 6 Modulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	**ECTS-Punkte**
1	Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	3
2	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	9
3	Methoden der Sozialen Arbeit	6
4	Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	6
5	Berufsrelevante Rechtsbezüge	6
	Summe	**30**

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1,3,4,5: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

292. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Profilbildung und Spezialisierungen in der Sozialen Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb von fachlichen und anwendungsorientierten Kompetenzen, Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen und -formen, die im Zuge einer praktischen Tätigkeit wie auch auf Basis aktueller wissenschaftlicher Forschung der Sozialen Arbeit angeeignet werden.

Dieses Weiterbildungsprogramm greift spezifische zielgruppenorientierte Handlungsfelder der Sozialen Arbeit auf. Die unterschiedlichen Handlungsfelder werden dabei in einer Systematik von Rahmenbedingungen, Funktionslogiken und spezifischen Interventionen, wie Fallkonferenzen, Hilfepläne, Einzelfallhilfen, Case Management und weitere Ansätze sowohl theoretisch als auch praktisch aufgearbeitet. Unter Bedachtnahme der Komplexität und den unterschiedlichen Anforderungen von Zielgruppen und Stakeholdern, kann ein Impuls zur individuellen Präferenz und Profilentwicklung für Teilnehmer_innen gesetzt werden.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, diversitätssensibel anwenden.
- zielführende Einsatzmöglichkeitenfür sozialarbeiterische und präventive Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Allgemeine Universitätsreife, oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 6 Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten, einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einer praktischen Tätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	**ECTS-Punkte**
1	Projektmanagement und wissenschaftliche Zugänge im Praxisfeld der Sozialen Arbeit	3
2	Praxisfeld Mobile und Ambulante Dienste (inklusive Frühe Hilfen)	3
3	Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
4	Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3
5	Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
6	Biographische Selbstreflexion	3
7	Praxis-Projektarbeit	6
8	Praktikum	6
	Summe	**30**

§ 8. Kurse
Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1 – 5 und 7: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 6 und Modul 8: Erfolgreiche Teilnahme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

293. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische Fachkraft im Sozialbereich / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil
Die Soziale Arbeit versteht sich als eine ressourcenorientierte, personenbezogene und fachlich fundierte Profession, die auf die Unterstützung von Individuen in komplexen Lebenslagen ausgerichtet ist. In Fällen, die eine spezifische und qualitätsorientierte Fallarbeit erfordern, kommen differenzierte rechtliche, methodische und interventionelle Ansätze zur Anwendung. Zentral für die professionelle Handlungspraxis sind dabei sowohl fundierte Fachkenntnisse als auch die Fähigkeit zur ethischen Reflexion. Die Berufsethik sowie ein verantwortungsbewusstes, ethisch begründetes Handeln bilden die normative Grundlage der Profession und werden im Rahmen dieses Kontexts systematisch vermittelt.

Das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ bietet eine Vermittlung von Fertigkeiten für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, in niederschwelligen Beratungsstellen, in stationären und ambulanten Angeboten der Sozialen Arbeit und bildet einen Teil der beruflichen Qualifizierung von insgesamt 180 ECTS-Punkten zur Sozialen Arbeit ab.

Die Anforderungen nationaler und internationaler Vereinigungen der Sozialen Arbeit (International Association for Schools of Social Work „IASSW“, International Federation for Social Work „IFSW“) sowie der Österreichischen Gesellschaft Sozialer Arbeit (OGSA) und dem Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) sind in dieses Weiterbildungsprogramm integriert.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:
- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wiedergeben.
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, beschreiben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 11 Modulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einem Praktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	**ECTS-Punkte**
1	Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	3
2	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	9
3	Methoden der Sozialen Arbeit	6
4	Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	6
5	Berufsrelevante Rechtsbezüge	6
6	Projektmanagement und wissenschaftliche Zugänge im Praxisfeld der Sozialen Arbeit	3
7	Praxisfeld, Mobile und Ambulante Dienste (inklusive Frühe Hilfen)	3
8	Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
9	Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3

10	Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
11	Biographische Selbstreflexion	3
12	Praxis-Projektarbeit	6
13	Praktikum	6
	Summe	**60**

§ 8. Kurse
Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1, 3, 4, 5: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module 6 – 10 und Modul 12: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 11 und 13: erfolgreiche Teilnahme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Fachkraft im Sozialbereich“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen
Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.

294. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Arts (Continuing Education) / BA (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Angewandte Soziale Arbeit“ qualifiziert die Studierenden für eine professionelle, reflektierte und ethisch fundierte Praxis in der Sozialen Arbeit. Es eröffnet erweiterte berufliche Perspektiven sowie Aufstiegsmöglichkeiten in Bildungs- und Sozialbereichen. Im Zentrum des Studiums stehen sozialpädagogische Konzepte und Handlungskompetenzen, der Umgang mit herausfordernden Gruppenkonstellationen, grundlegende Kenntnisse über psychische Erkrankungen und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen sowie Ansätze der systemischen Sozialarbeit. Darüber hinaus werden zentrale Rahmenbedingungen in der stationären und ambulanten Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen in psychosozialen Krisensituationen thematisiert. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Vermittlung rechtlicher und theoretischer Grundlagen sowie die Entwicklung methodischer und beraterischer Kompetenzen ein, die für die professionelle Tätigkeit in der Sozialen Arbeit essenziell sind.

Ein zentrales Prinzip des Weiterbildungsstudiums ist die kontinuierliche Reflexion der eigenen professionellen Haltung, des fachlichen Handelns sowie des Mandats der Sozialen Arbeit auf der Grundlage ethischer Leitlinien. Die Absolvent_innen werden gezielt darauf vorbereitet, den komplexen Anforderungen aktueller Handlungsfelder der Sozialen Arbeit fachlich fundiert und wissenschaftlich reflektiert zu begegnen. Die Studieninhalte orientieren sich an den international anerkannten Standards der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW, 2014) sowie am Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit, veröffentlicht im Juni 2025, seitens der Fachcommunity in Österreich.

Mit dem Weiterbildungsstudium „Angewandte Soziale Arbeit“ wird die Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ laut dem Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 (SozBezG 2024) ermöglicht.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die Theorien und Terminologien inklusive ausgewählter historischer Aspekte der Sozialen Arbeit und deren Grundlagendisziplinen zuordnen.
- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- qualifizierte Methoden und ausgewählte Interventionen anwenden, die in der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik im Sinne der ethischen Standards der Profession zielführend sind.
- systemische Strukturen in einem biopsychosozialen Zusammenhang analysieren.
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen von und für die Klient_innen der Sozialen Arbeit bewerten.
- rechtliche und ethische Aspekte und dazu zählende Begrifflichkeiten und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, interpretieren.
- fachlich einschlägige Texte auf wissenschaftlichem Niveau produzieren.
- Schwerpunkte der Gleichstellung und der Diversität im Kontext der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer
Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung
(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen
(1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) Qualifikation auf NQR-Niveau IV mit einschlägiger Weiterbildung
und in beiden Fällen
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze
(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung
Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung
- Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus fünf Themenbereichen (I – VI) zusammen.
- Die in dem Abschnitt V „Profilentwicklung und Spezialisierung in der Sozialen Arbeit“ platzierten „Praxisfelder“ enthalten Fallarbeit von Fachexpert_innen der jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit. In dieser Weise wird die Transdisziplinarität von Theorie- und Praxiskompetenz gestärkt.Der letzte Themenbereich VI vermittelt angewandte Forschungsmethoden der Sozialwissenschaft im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten. In diesem Teil des Bachelors sind Teilnahmen an internationalen Online – Veranstaltungen ausländischer Hochschulen oder Teilnahmen an Massive Open Online Courses (MooC) möglich, sowie international erworbene Forschungsseminare und Forschungsprojekte willkommen.
- Eine Bachelorarbeit im Rahmen eines Kurses im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten bildet den Abschluss.

Themenbereiche	Nr	Module	ECTS-Punkte
I. Praxisorientierte Kompetenzen im Sozialbereich	1	Fachwissen Sozialer Berufe	6
	2	Begegnungshandeln und Teamarbeit	6
	3	Kommunikation im Sozialbereich	6
	4	Entwicklung von Bildungsprozessen	3
	5	Selbstreflexion der Bildungsbiografie	6
II. Grundlagen und Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit	6	Grundlagen und Entwicklung der Sozialpädagogik und deren ethische Grundsätze	9
	7	Grundlagen und Theorien der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit	9
	8	Entwicklungsförderung im sozialpädagogischen Kontext	6
	9	Wissenschaftsgestütztes Planen und Umsetzen sozialpädagogischer Arbeit	6
III. Gesellschaftliche Dynamiken und professionelles Handeln	10	Interdisziplinäre Aspekte von psychischer und physischer Gesundheit und deren rechtliche Rahmenbedingungen	9
	11	Lebenskrisen, Migration, Flucht und Diversität	6
	12	Konfliktbearbeitung, Coping bei Gewalt und Deeskalationsmethoden	6
	13	Konzepte der Kasuistik und deren Anwendung	9
IV. Essentials Sozialer Arbeit	14	Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	3
	15	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	9
	16	Methoden der Sozialen Arbeit	6
	17	Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	6
	18	Berufsrelevante Rechtsbezüge	6
V. Profilentwicklung und Spezialisierung Sozialer Arbeit	19	Projektmanagement und wissenschaftliche Zugänge im Praxisfeld der Sozialen Arbeit	3
	20	Praxisfeld Mobile und Ambulante Dienste (inkl. Frühe Hilfen)	3
	21	Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
	22	Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3
	23	Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
	24	Biographische Selbstreflexion	3
	25	Praxis-Projektarbeit	6
	26	Praktikum	6
VI. Angewandte Forschungs-methoden	27	Wissenschaftliche Grundlagen im Kontext der Sozialen Arbeit	6
	28	Literaturanalyse wissenschaftlicher Befunde im Kontext der Sozialen Arbeit	6
	29	Empirische Forschung im Kontext der Sozialen Arbeit	6
	30	Forschungswerkstatt	6
Bachelorarbeit	31	Bachelorarbeit	9
Summe			**180**

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1-5, 8, 9, 12, 19, 20-23, 25, 27- 31: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs.

- Module 6, 7, 11, 13, 14, 16, 17, 18: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10 und Modul 15: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module 24 und 26: Erfolgreiche Teilnahme

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Arts (Continuing Education), abgekürzt BA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen
Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

295. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Management“ (Fakultät Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil
(1) Das Weiterbildungsstudium „Management“ ist für Absolvent_innen von Bachelor-Studien aller Fachrichtungen konzipiert, die sich für zukünftige Management- und/oder Führungspositionen qualifizieren möchten. Das Weiterbildungsstudium richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus Unternehmen bzw. Organisationen, die ein tieferes Verständnis für betriebswirtschaftliche Abläufe sowie die Führung und Steuerung von Organisationen erwerben möchten und sich mit aktuellen Managementthemen im Kontext wichtiger gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz sowie nachhaltigen Entwicklung auseinandersetzen möchten.

(2) Aufbauend auf dem erforderlichen Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Kernthemen und wie sich diese im Kontext von neuen Technologien sowie gesellschaftlichen Herausforderungen verändern, vermittelt das Weiterbildungsstudium zukünftigen (als auch bestehenden) Manager_innen das Handwerkszeug, um Change-Prozesse begleiten und zukunftsfähige Managementprozesse optimal implementieren zu können.
Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade. Sie können zwischen einem generalistischen Managementstudium ohne Spezialisierung oder einem Managementstudium mit Spezialisierung auf ein bestimmtes Fachgebiet innerhalb der Managementlehre wählen.

(3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:
- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- ausgewählte Instrumente und Methoden der Managementwissenschaften auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen anwenden,
- themen- und funktionsspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- rechnungswesenbezogene und finanzwirtschaftliche Informationen und Daten aus unterschiedlichen Perspektiven interpretieren,
- Marketingstrategien und Instrumente des operativen Marketings zielgerichtet anwenden,
- zentrale Handlungsfelder des Human Resource Managements für eine zukunftsfähige Gestaltung von Arbeit in Organisationen zu identifizieren,
- Auswirkungen der digitalen und gesellschaftlichen Transformation auf Geschäftsmodelle und betriebswirtschaftliche Funktionen analysieren,
- Aspekte von Gender & Diversität in die verantwortungsvolle Gestaltung von Managementaufgaben integrieren,
- im Rahmen einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden, wissenschaftlich strukturierte Argumentationsstränge entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

und

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)

sowie

(4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement" festhält.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 9 Pflichtmodulen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, Wahlmodulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten, sowie Spezialisierungsmöglichkeiten im Umfang von 36 ECTS-Punkten. Es kann entweder eine gesamte Spezialisierung gewählt werden oder 6 beliebige Module (= 36 ECTS-Punkte) aus den angeführten Spezialisierungen. Ebenfalls verpflichtend sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten & Literaturanalyse, Forschungsdesign & Forschungsmethoden sowie „Kolloquium zur Masterarbeit" (18 ECTS-Punkte) und die Masterarbeit im Umfang von 18 ECTS-Punkten. Studierende können die Masterarbeit im Rahmen einer Mobilität umsetzen.
Module, die bereits im Rahmen der Wahlmodule ausgewählt wurden, können nicht nochmals bei der Spezialisierung gewählt werden.

Die Auswahl der Module/Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Module	**ECTS-Punkte**
Pflichtmodule	**30**
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management	3
Human Resources Management	3
Leadership	3
Business Simulation (Planspiel)	6

Wahlmodule	**18**
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „General Management College“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden.	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Leadership & AI“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Projektmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Es können Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten gewählt werden	12
Organizational Design & Culture	6
Innovationsprojekt	12
Transdisziplinäres Projekt	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Spezialisierungen	**36**
„Controlling & Financial Management“	36
Es sind fachlich in Frage kommende Module aus dem Angebot des Themenbereichs „Controlling & Finance“ der UWK im Ausmaß von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
„Marketing & Sales	36
Es sind fachlich in Frage kommende Module aus dem Angebot des Themenbereichs „Marketing“ der UWK im Ausmaß von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren	
„Human Resources & Leadership“	36
Es sind fachlich in Frage kommende Module aus dem Angebot des Themenbereichs „Human Resource Management & Organizational Behavior“ der UWK im Ausmaß von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren	
„Wirtschaftsrecht“	36
Es sind fachlich in Frage kommende Module aus dem Angebot des Departments für „Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen“ der UWK im Ausmaß von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
„Innovation Management“	36
Es sind Module aus dem Weiterbildungsprogramm „Innovation Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen.	24
Innovationsprojekt	12
„Prozess- und Qualitätsmanagement“	36
Es sind Module im Ausmaß von 36 ECTS-Punkten aus folgenden Weiterbildungsprogrammen zu absolvieren:	
Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement	12
Qualitätsmanagement in der Anwendung	12
Prozessmanagement in der Anwendung	12
Pflichtmodule	**36**
Wissenschaftliches Arbeiten & Literaturanalyse	6
Forschungsdesign & Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	**120**

§ 8. Kurse
Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung
Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
 - Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics
 - Strategisches Management/Strategic Management
 - Marketing Management
 - Human Resources Management
 - Leadership
 - Business Simulation (Planspiel)
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem einen Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit):
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management
 - Controlling & Reporting
 - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
 - Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit):
 - Organizational Design & Culture
 - Innovationsprojekt
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit):
 - Transdisziplinäres Projekt
 - Wissenschaftliches Arbeiten & Literaturanalyse
 - Forschungsdesign & Forschungsmethoden
- Positive Absolvierung der gewählten Module der Spezialisierung.
- Positive Absolvierung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Kolloquium zur Masterarbeit: erfolgreiche Teilnahme.
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung
Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss
(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
(2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten
Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2026/27 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen
Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 11/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

296. Nachnominierung eines Ersatzmitglieds in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Frau Univ.-Prof.in Chiara Zuanni, PhD wird als Vertreterin der Professor_innen anstelle von Herrn Univ.-Prof. Dr. Tobias Ley per 01.11.2026 als Ersatzmitglied in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsandt.

297. Stellenausschreibung – Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

Zur Verstärkung unseres Teams in der Fakultät für Gesundheit und Medizin/ Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gelangt folgende Position zur Besetzung:

Senior Lecturer - Praedoc (m/w/d)

20 Std./Woche Inserat Nr. SB26-0145

In dieser Position…

- wirken Sie in Forschung und Lehre im Bereich Psychotherapie und Psychotherapiewissenschaft mit
- unterstützen Sie die inhaltliche und organisatorische Durchführung sowie Weiterentwicklung des ordentlichen Masterstudiums Psychotherapie
- beraten und betreuen Sie Studierende fachlich und begleiten diese bei wissenschaftlichen Arbeiten und Projekten
- sind Sie an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen beteiligt
- bringen Sie sich in die Konzeption, Durchführung und Auswertung wissenschaftlicher Studien ein
- arbeiten Sie an wissenschaftlichen Publikationen, Projektberichten und Präsentationen mit
- stehen Sie in engem Austausch mit Lehrenden, Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen sowie internen und externen Kooperationspartner_innen
- tragen Sie zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen und Studieninhalten bei
- wirken Sie an Evaluierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen mit

Ihr Profil
Für die Bewerbung setzen wir folgende Qualifikationen voraus:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Master/Diplom) der Psychologie
- Abgeschlossene Psychotherapieausbildung im humanistischen Cluster
- Einschlägige Berufserfahrung im psychotherapeutischen bzw. psychosozialen Bereich

- Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten und Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden
- Sehr gute Deutschkenntnisse (mind. C1) und gute Englischkenntnisse (mind. B2)
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständige, strukturierte und verlässliche Arbeitsweise

Darüber hinaus sind folgende Kriterien wünschenswert:

- Berufserfahrung im universitären und/oder wissenschaftlichen Umfeld
- Erste Erfahrung in der Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsprojekten
- Praxis in der Koordination und Organisation von Projekten sowie Freude an der strukturierten Umsetzung
- Gender- und Diversitätskompetenz
- Erfahrung in der Leitung und/oder Begleitung von Gruppen
- Kenntnisse der Abläufe im Lehr- und Prüfungsbetrieb
- Ausgeprägte Organisationsfähigkeit, selbstständige Arbeitsweise und ein hohes Maß an Eigeninitiative
- Interesse und Motivation, die Weiterbildung von Forschung und Lehre im Bereich Psychotherapie und Psychotherapiewissenschaft aktiv mitzugestalten.

Ihre Perspektive

- Sie arbeiten Teilzeit (20 Std./Woche)
- Wir bieten ein Mindestgehalt von EUR 3.776,10 brutto monatlich (14x) auf Vollzeitbasis. Abhängig von Ihrer Qualifikation und Berufserfahrung besteht die Bereitschaft zur Überzahlung.
- Ihre Einstufung erfolgt gem. Kollektivvertrag der Universitäten §49 VwGr. B1
- Am Campus Krems erwartet Sie ein innovatives Arbeitsumfeld
- Sie profitieren von flexibler Arbeitszeitgestaltung und haben die Möglichkeit zum Homeoffice.
- Ergänzt wird unser Angebot durch umfangreiche Benefits wie z.B.: interne Weiterbildungsmöglichkeiten und Coaching, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI).

Die Universität für Weiterbildung Krems sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip. Wir möchten daher explizit auch Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die über das geforderte Profil verfügen, dazu einladen, sich auf die Stelle zu bewerben.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **05. November 2026 über unser Online-Tool:** https://www.donau-uni.ac.at/jobs

298. Richtlinie des Senats - Vermeidung von Interessenkonflikten in Berufungs- und Habilitationskommissionen

Richtlinie des Senats
Vermeidung von Interessenkonflikten in Berufungs- und Habilitationskommissionen

Universität für Weiterbildung Krems

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Inhaltsverzeichnis	1. Präambel / Zweck1 2. Rechtsgrundlagen und ihre Implikationen1 3. Begriff und Gründe der Befangenheit.....2 4. Belehrung und Offenlegungspflicht3 5. Selbstprüfung und Rechtsfolgen3 6. Wiederholung von Verfahrenshandlungen4 7. Mitgeltende Unterlagen4 8. Begriffe und Abkürzungen.....5 9. Dokumentation.....5 10. Änderungsverzeichnis und Kontakt5 11. Änderungsverfolgung5
1. Präambel / Zweck	Berufungs- und Habilitationskommissionen treffen Entscheidungen von erheblicher Tragweite – für die betroffenen Personen ebenso wie für die wissenschaftliche Qualität und das Ansehen der Universität. Die Legitimität dieser Entscheidungen beruht darauf, dass die Beurteilung ausschließlich anhand sachlicher Kriterien und frei von unsachlichen Einflüssen erfolgt. Diese Richtlinie dient der **Vermeidung von Interessenkonflikten**. Es soll die **Integrität der Verfahren** sichern sowie **Transparenz, Fairness und Chancengleichheit** aller Bewerber_innen oder Habilitationswerber_innen gewährleisten. Bereits der **Anschein** einer Befangenheit kann das Vertrauen in die Unparteilichkeit eines Verfahrens beeinträchtigen und dieses mit dem Risiko der Rechtswidrigkeit belasten. Die nachstehenden Hinweise geben den Kommissionsmitgliedern und Gutachter_innen Orientierung und sollen ein einheitliches, rechtssicheres Vorgehen ermöglichen. Die Richtlinie gilt sinngemäß für die Verleihung von Ehrungen, insbesondere für die Verleihung von Honorarprofessuren.
2. Rechtsgrundlagen und ihre Implikationen	**a) § 7 iVm § 36a AVG.** § 7 AVG verpflichtet Verwaltungsorgane, sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn ein Befangenheitstatbestand vorliegt. Das Habilitationsverfahren endet mit einem Bescheid über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi); auf dieses Verfahren ist das AVG unmittelbar anzuwenden. Die in § 7 AVG zum Ausdruck kommenden Grundsätze sind als Ausfluss eines allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatzes auch auf die Willensbildung in Berufungskommissionen zu übertragen. **Implikation:** Wirkt ein befangenes Kommissionsmitglied an der Beschlussfassung mit oder beruht die Entscheidung auf dem Gutachten einer_eines befangenen Gutachter_in/s, kann dies zur Rechtswidrigkeit der

	Kommissionsentscheidung und des darauf gestützten Verfahrens (Besetzungsvorschlag oder Habilitationsbescheid) führen. Befangenheit ist daher von Amts wegen wahrzunehmen. **b) UG, insbesondere §§ 25, 98 ff und 103.** Der Senat ist für die Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungskommissionen (§ 98 ff UG) und der Habilitationskommissionen (§ 103 UG) sowie für die Bestellung von Gutachter_innen zuständig (§ 25 UG). Aus dieser Einrichtungs- und Organisationskompetenz folgt die Befugnis des Senats, über die Abberufung einzelner Mitglieder oder Gutachter_innen und erforderlichenfalls über die Neubesetzung einer gesamten Kommission oder Neunominierung von Gutachter_innen zu entscheiden. **Implikation:** Der Senat ist nicht nur Adressat der Offenlegung, sondern zugleich das für die organisatorische Bereinigung zuständige Organ. Er hat sicherzustellen, dass auf Grundlage von objektiven Gutachten die Kommission in einer Zusammensetzung entscheidet, die frei von Interessenkonflikten (Befangenheit) und beschlussfähig ist. **c) Satzung der UWK.** Die Satzung konkretisiert die Einsetzung, Zusammensetzung und Beschlussfassung der Kollegialorgane sowie die Verfahrensregeln in Berufungsangelegenheiten. **d) Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren der UWK (Habilitationsrichtlinie) samt Beilage.** Diese regeln den Ablauf des Habilitationsverfahrens und die Tätigkeit der Habilitationskommission näher. **Implikation zu c) und d):** Die Regelungen dieser Richtlinie treten ergänzend neben Satzung und Habilitationsrichtlinie. Bei Widersprüchen gehen die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung vor.
3. Begriff und Gründe der Befangenheit	Befangenheit liegt vor, wenn Umstände bestehen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Kommissionsmitglieds in Zweifel zu ziehen. Maßgeblich ist ein **objektiver Maßstab**: Es kommt nicht darauf an, ob sich das Mitglied oder der_die Gutachter_in tatsächlich für voreingenommen hält, sondern darauf, ob bei objektiver Betrachtung der begründete Anschein einer Voreingenommenheit entstehen kann (Anscheinsbefangenheit). Gründe, die eine Befangenheit begründen können, sind insbesondere: – ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 36a AVG zu einer betroffenen Person (etwa Ehegatt_innen, eingetragene Partner_innen, Lebensgefährt_innen sowie nahe Verwandte und Verschwägerte); – eine enge persönliche Nahebeziehung oder eine ausgeprägte persönliche Ablehnung;

	– ein gegenwärtiges oder erst jüngst beendetes Dienst-, Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zur betroffenen Person; – eine wissenschaftliche Betreuungsbeziehung (insbesondere Betreuung der Dissertation oder Habilitation) oder eine enge, fortdauernde wissenschaftliche Zusammenarbeit (etwa gemeinsame Publikationen oder Projekte in den vergangenen 5 Jahren); – wirtschaftliche Beziehungen oder ein persönliches (wirtschaftliches) Interesse am Verfahrensausgang; – jeder sonstige wichtige Grund, der bei objektiver Betrachtung geeignet ist, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Zweifel ist von einem offenlegungspflichtigen Sachverhalt auszugehen.
4. Belehrung und Offenlegungspflicht	Allen bestellten Mitgliedern und Gutachter_innen ist gemeinsam mit der Information über die Bestellung diese Richtlinie zu übermitteln. Dies erfolgt durch die für diese Aussendungen organisatorisch zuständige Stelle (zB Senatsbüro, Berufungsmanagement). Die_Der Senatsvorsitzende belehrt anlässlich der **konstituierenden Sitzung der eingesetzten Kommission** alle Mitglieder über die Inhalte dieser Richtlinie und mahnt die Offenlegung von allfälligen Gründen ein, welche einen Interessenkonflikt begründen könnten. Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet, Umstände, die eine Befangenheit begründen können, **unverzüglich offenzulegen**. Werden solche Umstände erst im weiteren Verlauf bekannt oder treten sie erst später ein, sind sie **zu jedem Verfahrensstand unverzüglich** offenzulegen. Die Offenlegungspflicht besteht während des gesamten Verfahrens. Die Offenlegung durch Mitglieder erfolgt **formlos gegenüber den (übrigen) Kommissionsmitgliedern und gegenüber dem Senat**. Die offenzulegenden Umstände sind so konkret zu beschreiben, dass eine Beurteilung möglich ist; die Offenlegung ist aktenkundig zu machen. **Gutachter_innen** wird ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung gestellt, in dem etwaige Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen können, offenzulegen sind.
5. Selbstprüfung und Rechtsfolgen	Nach der Offenlegung haben betroffene Gutachter_innen oder betroffene Mitglieder zunächst **selbst zu prüfen**, ob die bestehenden Umstände eine unvoreingenommene Mitwirkung ausschließen. **a) Erklärung der Befangenheit.** Gelangt das Mitglied oder die_der Gutachter_in zu dem Ergebnis, dass eine unvoreingenommene Entscheidung ausgeschlossen ist, erklärt es sich für befangen. Mit der Befangenheitserklärung erklärt es zugleich den Rücktritt von seinem

	Kommissionsmandat oder dem Gutachtensauftrag und enthält sich ab diesem Zeitpunkt jeder weiteren Mitwirkung an dem betreffenden Verfahren. **b) Entscheidung des Senats.** Ist trotz Offenlegung von Umständen, die eine Befangenheit begründen können, keine Befangenheitserklärung durch das Kommissionsmitglied oder den_die Gutachter_in erfolgt, oder erlangt der Senat sonst Kenntnis von Umständen, die eine Befangenheit begründen können, entscheidet der Senat über die Abberufung des betroffenen Mitglieds oder der_des Gutachter_in/s. Die Selbsteinschätzung des Mitglieds oder der_des Gutachter_in/s entbindet den Senat nicht von einer eigenständigen Beurteilung anhand des objektiven Maßstabs (Punkt 3): Der Senat kann Mitglieder oder Gutachter_innen auch dann abberufen, wenn sich diese selbst für unbefangen halten, sofern bei objektiver Betrachtung der begründete Anschein einer Befangenheit besteht. In beiden Fällen ist die_der abberufene Gutachter_in oder das ausgeschiedene oder abberufene Mitglied gemäß den für die Bestellung für Gutachter_innen jeweils geltenden Bestimmungen unverzüglich zu ersetzen. Vom Amt des Kommissionsvorsitzes ausgeschlossen sind Kommissionsmitglieder, die in einem unmittelbaren (direkten) gegenwärtigen oder erst jüngst beendeten Dienst-, Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zur betroffenen Person stehen oder standen.
6. Wiederholung von Verfahrens-handlungen	Für den Fall, dass ein Mitglied trotz Kenntnis oder Kennenmüssens der eigenen Befangenheit, an der Willensbildung der Kommission mitgewirkt hat, sind die betroffenen Beschlüsse nach Ausscheiden des betroffenen Mitglieds sowie unter Einbeziehung eines allenfalls bestellten Ersatzmitglieds unverzüglich zu wiederholen. Wurde ein Gutachten durch eine_n befangene_n Gutachter_in erstattet, ist dieses im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen und ein weiteres Gutachten durch eine_n neubestellten Gutachter_in einzuholen.
7. Mitgeltende Unterlagen	Universitätsgesetz 2002 i.d.j.g.F. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.d.j.g.F. Satzung der Universität für Weiterbildung Krems i.d.j.g.F. Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems i.d.j.g.F. Beilage zu den Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems i.d.j.g.F.

8. Begriffe und Abkürzungen	AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.d.j.g.F. - in der jeweils geltenden Fassung iVm – in Verbindung mit UG - Universitätsgesetz 2002
9. Dokumentation	Offenlegungen, Befangenheitserklärungen und Entscheidungen des Senats nach dieser Richtlinie sind in den Verfahrensakt aufzunehmen.
10. Änderungsverzeichnis und Kontakt	Version 01, 13.10.2026, anzuwenden ab 22.10.2026 bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung. Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Senat

11. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
13.10.2026	01	Ausstellendes Organ Senat	Senat	Erstmalige Freigabe

Univ.-Prof.in Dipl.-Ing.in Dr.in Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.
Vorsitzender des Senats

IMPRESSUM:
Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems, Austria
Tel. +43 (0)2732 893-2285, Fax +43 (0)2732 893-4000, info@donau-uni.ac.at
Redaktion: Universität für Weiterbildung Krems, Stabsstelle für Studienrecht